

**Gemeinschaft Auf der Meinhardt e.V.
Im Verband Wohneigentum NRW e.V.**

**Benutzungsordnung
für die Benutzung des Vereinsdomizils „Paul-Gerhardt-Haus“, 57076 Siegen-Weidenau,
Auf der Meinhardt 92, der Gemeinschaft Auf der Meinhardt e.V.**

**§ 1
Allgemeines**

Die Bestimmungen der Benutzungsordnung sind vom Benutzer und Besucher des Paul-Gerhardt-Haus einzuhalten.

**§ 2
Benutzungsberechtigte**

1. Das Vereinsdomizil und deren Einrichtungen stehen jedem Mitglied *der Gemeinschaft Auf der Meinhardt e.V.* für alle privaten Veranstaltungen zur Verfügung. Veranstaltungen der Gemeinschaft haben Vorrang vor einer Vermietung. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand.
2. Die Vermietung an Personen, die nicht Mitglied *der Gemeinschaft Auf der Meinhardt e.V.* sind, ist auf Antrag möglich. Über die Vermietung entscheidet der Vorstand.
3. Eine Vermietung erfolgt nur an Mitglieder oder Interessenten die mindestens das 25. Lebensjahr erreicht haben.

**§ 3
Überlassung der Räume**

1. Das Vereinsdomizil wird vom Hauswart *der Gemeinschaft Auf der Meinhardt e.V.* oder dessen Vertreter verwaltet.
2. Für jede einmalige und laufend wiederkehrende Benutzung von Räumen bedarf es einer schriftlichen Nutzungsvereinbarung zwischen *der Gemeinschaft Auf der Meinhardt e.V.*, vertreten durch den Vorstand oder dessen Beauftragten und dem Benutzer. Im Vertrag werden Zeit und Umfang der Inanspruchnahme sowie die Kosten festgelegt.
3. Die Überlassung erfolgt nach der Reihenfolge des Antragseinganges.
4. Anträge auf Abschluss eines Überlassungsvertrages für eine Veranstaltung sind spätestens 1 Monat vorher schriftlich bei der *Gemeinschaft Auf der Meinhardt e.V.* vorzulegen. Im Ausnahmefall kann ein Überlassungsvertrag auch kurzfristig geschlossen werden.

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- a) Name und Anschrift des Benutzers
- b) Vor- und Zuname des Verantwortlichen
- c) Art, Tag, Beginn und Dauer der Veranstaltung

**§ 4
Allgemeine Richtlinien für die Benutzung**

1. Bestehende Hausordnungen und folgende Ordnungsbestimmungen sind vom Benutzer zu beachten.
 - 1.1 Der Benutzer haftet für durch ihn verursachte Schäden an dem Gebäude, den Zugangswegen, Freiflächen und den Einrichtungsgegenständen und sonstigen Einrichtungen. Bei Veranstaltungen trifft die Haftungspflicht den Benutzer. Dem Benutzer vor Beginn der Veranstaltung bekannt gewordene Mängel hat er unverzüglich dem Hauswart zu melden.

- 1.2 Schadensansprüche jeglicher Art gegen *die Gemeinschaft Auf der Meinhardt e.V.* durch den Benutzer oder Dritte sind ausgeschlossen.
- 1.3 Die gesetzlichen Bestimmungen (Jugendschutz, GEMA, Schankerlaubnis, Sperrstunde etc.) sind Angelegenheit des Mieters und von diesem zu beachten bzw. zu beantragen.
- 1.4 Rettungs- und Fluchtwege sind freizuhalten. Auf die Einhaltung der Unfall-verhütungs- und Brandschutzbestimmungen wird ausdrücklich hingewiesen.
- 1.5 Die Einrichtungen und Ausstattungsgegenstände sind nicht zweckentfremdet zu benutzen. Die Gegenstände sind nach dem Gebrauch wieder ordnungsgemäß abzustellen bzw. zu lagern.
- 1.6 Anfallende Abfälle sind in geeigneten Behältnissen (Abfallbehälter, Müllsäcke etc.) zu sammeln und nach Veranstaltungsende selbst zu entsorgen.
- 1.7 Fahrräder und Fahrzeuge sind auf den dazu bestimmten Plätzen (Straße) abzustellen.
- 1.8 Jeder Benutzer / Besucher hat sich so zu verhalten, dass die Nachbarn nicht durch Rauch, Qualm und Lärm belästigt werden. Bezüglich der Lärmbelästigung wird auf die Einhaltung des Immissionsschutzgesetzes verwiesen. Danach ist insbesondere nach **22:00 Uhr** alles zu unterlassen, was zu Störungen der Nachtruhe führen kann. Zum Schutze der Nachbarn sind insbesondere folgende Punkte zu beachten und einzuhalten:
 - Die Fenster und die Eingangstür sind nach 22:00 Uhr zu schließen
 - Musik, ob durch Geräte, Kapelle o.ä. ist nur mit einer Lautstärke zu erzeugen, dass Niemand beeinträchtigt wird.
 - Sich außerhalb des Paul-Gerhardt-Hauses leise zu verhalten.
- 1.9 Die *Gemeinschaft Auf der Meinhardt e.V.* oder dessen Beauftragter üben gegenüber dem Benutzer und neben dem Benutzer gegenüber den Besuchern das Hausrecht aus. Das Hausrecht des Benutzers gegenüber den Besuchern nach dem Versammlungsrecht bleibt unberührt.
- 1.10 Erfüllungsort ist Siegen und als Gerichtsstand das Amtsgericht Siegen.

§ 5

Benutzung der Räumlichkeiten bei Familienfeiern und sonstigen privaten Anlässen

1. Bei Familienfeiern und sonstigen privaten Anlässen, zu denen die Räumlichkeiten gemietet werden, steht die Küche mit ihren Einrichtungen ebenfalls zur Verfügung. Das laut Verzeichnis vorhandene Kücheninventar wird am Tag der Veranstaltung vom Hauswart übergeben. Spätestens einen Tag nach der Veranstaltung werden die benutzten Räumlichkeiten und Einrichtungen wieder vom Hauswart übernommen. Die Übergabe/Übernahme geschieht zwischen dem Benutzer und dem Hauswart. Ein Termin dazu ist abzustimmen.
2. Beschädigtes und/oder fehlendes Inventar ist vom Benutzer zu ersetzen. Das gleiche gilt für angerichtete Schäden in den benutzten Räumen.
3. Die Schlüssel für die überlassenen Räume werden vom Hauswart ausgehändigt und sind ihm wieder zurückzugeben. Der Benutzer haftet dafür, dass die Räume, insbesondere die Eingänge, während seiner Abwesenheit verschlossen sind.
4. Innerhalb des gesamten Gebäudes gilt Rauchverbot.
5. Die Benutzung von mit Holzkohle o.ä. betriebenen Grills ist nur außerhalb des Gebäudes einschließlich des überdachten Eingangsbereiches gestattet.
6. Übernachtungen im Gebäude sind nicht erlaubt.

7. Der Aufenthalt von Tieren im Gebäude ist nicht gestattet.
8. **Die Benutzung der Räumlichkeiten und der Freiflächen für Polterabende ist nicht gestattet.**
9. Die gerahmten Fotos, Karten, Preislisten ect dürfen nicht abgehängt oder verändert werden.
10. Die Verwendung von Glitzer, Konfetti o.ä. ist im Haus und auf dem gesamten Grundstück verboten.

§ 6 Reinigung

1. Geschirr, Gläser und Besteck sind gespült und getrocknet wieder an dem jeweiligen Platz einzuräumen.
2. Die Tische sind zu säubern und **bleiben stehen**.
Die Stühle sind zu säubern und **bleiben ebenfalls stehen**.
3. Der angefallene Abfall ist entsprechend der gültigen Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Siegen getrennt zu sammeln und selbst zu entsorgen.
4. Die benutzten Trockentücher sind auf dem Abtropfblech neben der Spüle abzulegen.

§ 7 Übertragung des Besitzrechtes

Der Benutzer ist nicht berechtigt seine Rechte aus der Überlassung der Räumlichkeiten an andere Personen zu übertragen.

§ 8 Überlassungsgebühr

1. Für die Überlassung der Räumlichkeiten und Einrichtungen, sowie der Außenanlagen gilt die Entgeltordnung für das Paul-Gerhardt-Haus in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Stornoregelung

1. Eine Stornierung der Buchung bis 30 Tage vor dem Nutzungstermin ist kostenfrei.
2. Bei Stornierung bis 14 Tage vor dem Nutzungstermin ist der halbe Mietpreis fällig, danach ist der volle Mietpreis zu zahlen.

§ 10 Schlüsselübergabe

1. Die Schlüsselübergabe erfolgt nach Absprache mit dem Vermieter (Hauswart/in).
2. Bei Verlust oder Diebstahl des Schlüssels kommt der Mieter für die dann anfallenden Kosten auf.

§ 11 Zu widerhandlungen

1. Zu widerhandlungen gegen die Benutzungsordnung werden mit vorübergehendem oder dauerndem Ausschluss von der Benutzung geahndet.

2. Bei Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen im Rahmen von Veranstaltungen ist der Benutzer auf Verlangen *der Gemeinschaft Auf der Meinhardt e.V.* zur sofortigen Räumung verpflichtet. Kommt der Benutzer dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die *Gemeinschaft Auf der Meinhardt e.V.* berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen.
3. Der Benutzer bleibt in solchen Fällen zur Zahlung der Überlassungsgebühr verpflichtet. Er haftet auch für Verzugsschäden.

Siegen, den 14.03.2020

Der Vorstand:

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

.....